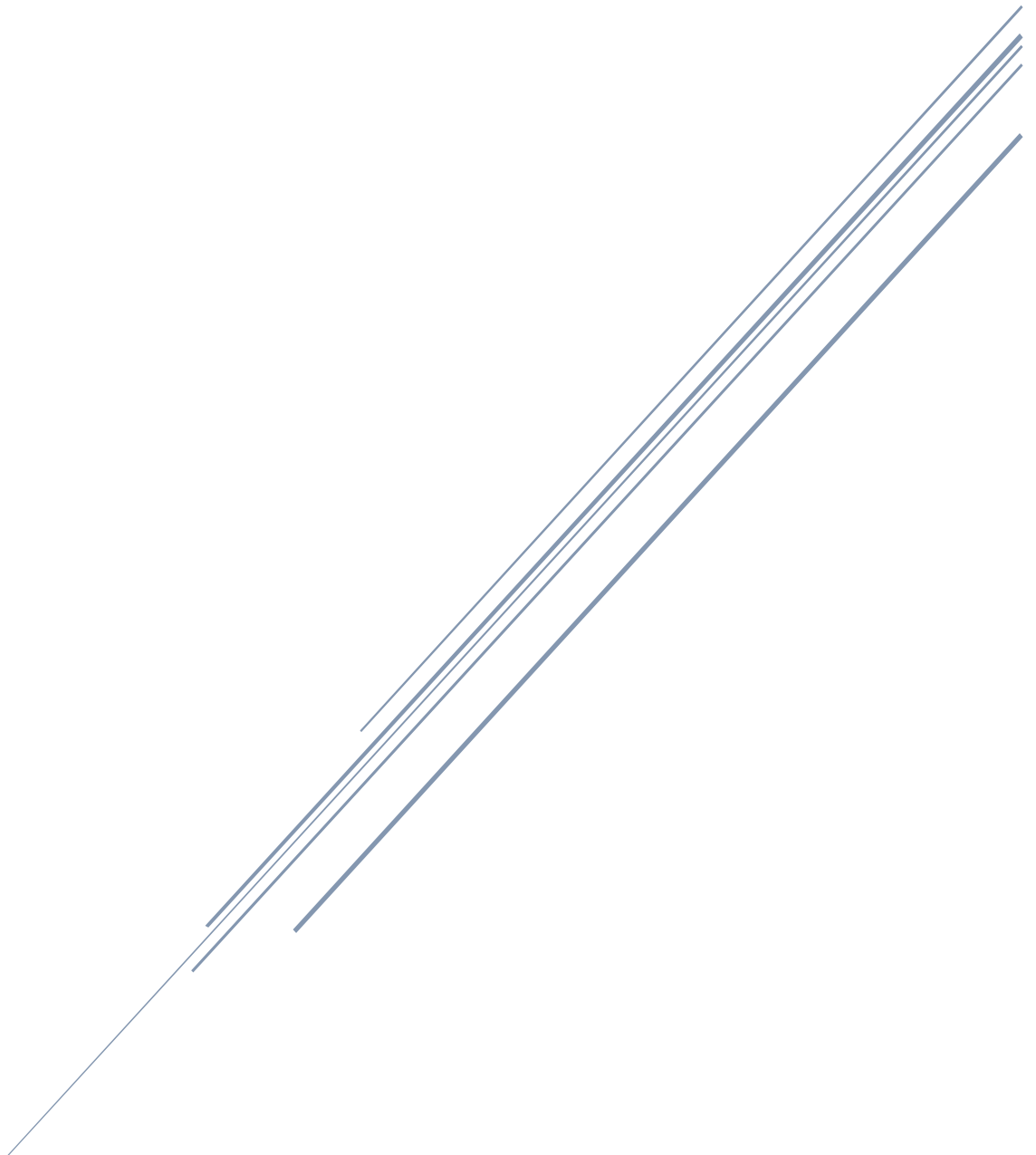


BEITRAGSORDNUNG

des Stadtverband Emmerich der Kleingärtner 1980 e.V.



Inhalt

Beitragsordnung	2
Mitgliedsbeitrag	2
Pachtzahlung für die eigene Parzelle	3
Pachtzahlung für anteilige Gemeinschaftsflächen	3
Zahlung der Versicherungsbeiträge	3
Zahlung für den Verbrauch von Wasser und/oder Strom	4
Ersatzzahlung für nicht geleistete Arbeitsstunden.....	4
Zahlungen von Umlagen.....	4
Gebühren.....	4
Verzugszinsen	5
Stundung/Ratenzahlung	5

Beitragsordnung

Die nachstehende Beitragsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 11.04.2009 beschlossen und trat zu diesem Zeitpunkt in Kraft. Redaktionelle Änderungen können ohne weitere Genehmigung durch den Vorstand erfolgen. Die Festlegung der Höhe der Zahlungen bei den Mitgliedsbeiträgen, der Ersatzzahlung für nicht geleistete Arbeitsstunden, Umlagen und die Gebührenhöhe erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Änderungen werden den Mitgliedern durch Ergänzungsblätter mitgeteilt.

- a. Die Beitragsordnung umfasst die Zahlungen von:
- b. Mitgliedsbeiträgen aktiver/passiver Mitglieder
- c. Pachtzahlungen die eigene Parzelle
- d. Pachtzahlungen für die anteiligen Gemeinschaftsflächen
- e. Zahlung der Versicherungsbeiträge
- f. Zahlung aus der Nutzung des Strom- und/oder Wasseranschlusses
- g. Ersatzzahlungen nicht geleistete Arbeitsstunden
- h. Abschlagszahlungen
- i. Umlagen
- j. Gebühren
- k. Verzugszinsen

Mitgliedsbeitrag

- a. Der Mitgliedsbeitrag beträgt ab dem 01.01.2010, monatlich 10,00 € für aktive Mitglieder. Aktive Mitglieder sind Pächter mit eigenem Garten, sowie deren Ehepartner/in, Partner/in in eingetragenen Lebensgemeinschaften, Lebensabschnittsgefährten/in auf Antrag.
- b. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 5,00 € /monatlich für passive Mitglieder. Passive Mitglieder oder Fördermitglieder, sowie deren Ehepartner/in, Partner/in in eingetragenen Lebensgemeinschaften, Lebensabschnittsgefährten/in auf Antrag.
- c. Der Beitrag wird jährlich erhoben. Bei Eintritt in den Verein im laufenden Jahr wird der Beitrag entsprechend für den Aufnahmemonat und die folgenden Monate des Jahres in anteiliger Höhe (jeweils 1/12) fällig.
- d. Die regelmäßige Fälligkeit setzt mit dem 01.01. d. Jahres ein. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- e. Der Mitgliedsbeitrag beinhaltet den Bezug Verbandzeitung, sowie den Beitrag für den Landesverband Rheinland der Kleingärtner e.V.
- f. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

Die Rechnungslegung erfolgt in der Regel als Jahresrechnung, jeweils im November eines jeden Jahres durch den Verein. Bei Neuaufnahme in der Regel mit der Bestätigung der Mitgliedschaft.

Pachtzahlung für die eigene Parzelle

- a. Die Pacht ist die im Pachtvertrag vereinbarte Überlassung eines Gartengrundstücks gegen
- b. Zahlung einer Pacht, des Pachtzinses. Pächter entrichtet hierfür dem Verpächter, in diesem Falle der Verein, diesen Pachtzins. Der Verein wiederum leitet diesen an den Generalverpächter, die Stadt Emmerich am Rhein, weiter. Die Höhe des Pachtzinses ist durch den Generalpachtvertrag mit der Stadt Emmerich festgelegt. Die Pachtzinshöhe verändert sich durch die Angleichung nach dem Preisindex¹. Es wird auf jeweils volle €-Cent /je m² aufgerundet. Die Pachtfläche entspricht der Größe des genutzten Kleingartens.

Pachtzahlung für anteilige Gemeinschaftsflächen

Die vorstehende Regelung (für die eigene Parzelle) gilt entsprechend. Die Gesamtgröße der Freiflächen entspricht etwa der Größe der Summe der verpachteten Gartenparzellen. Nicht verpachtete Gartenparzellen fließen in die Berechnung der Freiflächengröße ein. Die Anteile errechnen sich aus der Gesamtgröße der Freiflächen dividiert durch die Anzahl der verpachteten Gartenparzellen. Die regelmäßige Fälligkeit für Pachtzinszahlungen setzt mit dem 01.01. d. Jahres ein, die Rechnungslegung erfolgt mit der Jahresrechnung.

Zahlung der Versicherungsbeiträge

Die Versicherungsbeiträge umfassen die Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Vandalismus-, Glasbruch- und Sturmversicherung der Kleingärtner für die Gartenlaube.² Dabei handelt es sich um eine Sammelversicherung, einzelne Policen werden nicht erstellt.

Die Beiträge der Versicherung setzen sich zusammen aus der Grundversicherung sowie die Höherversicherung und evtl. aus einer Zusatzversicherung. Einzelheiten sind dem Merkblatt des Kleingartenversicherungsdienst (KVD) zu entnehmen.

Die regelmäßige Fälligkeit setzt mit dem 01.01. d. Jahres ein, die Rechnungslegung erfolgt mit der Jahresrechnung.

Beispiel aus dem Jahre 2008: Die Gmndversic1lerung (Jahresbeitrag 26,00 umfasst die Versicherungssummen für das Gebäude 5.000,- € bei Feuer, Sturm und Hagel 3.000,- € und Glasbruch 500,- €. Für den Inhalt 2.000,- €, gesamt für Laube und Inhalt 7.000,- €. Die Erhöhung der Versicherungssummen um jeweils 500,- € für die Feuerversicherung kostet 1,- €, für den Inhalt (Feuer, Einbruchdiebstahl und Vandalismus) 4,- €. Die Höchstversicherungssummen betragen für das Gebäude 20.000,- € für den Inhalt 8.000,- €. Eine Gebäudeversicherungssumme von 10.000,- € kostet Grundversicherungsbeitrag 26,- € + 10 x 1,- für je 500,- € also zusammen 36,- €. Die Inhaltsversicherung in Höhe von 5.000,- € setzt sich zusammen aus der Grundversicherung zzgl. 6 x 4,- € für je 500,- € also gesamt 24,€. Somit ergibt der Gesamtbetrag 36,- € Gebäude und 24,- € Inhalt eine Versicherungsprämie von 60,00 € pro Kalenderjahr.

Zahlung für den Verbrauch von Wasser und/oder Strom

Die Gärten in der Kleingartenanlage sind mit einem Wasseranschluss und mit einem Stromanschluss versehen. Gärten sind mit Elektrozählern und Wasserzählern ausgestattet. Die Verbrauchsablesung findet jährlich durch den Vorstand oder deren Beauftragte statt. Stichtag ist jeweils der 01. November eines Jahres.

Die Kosten für Stromverbrauch setzen sich aus dem tieferpreis des Versorgers unter Einbeziehung der Verteilungsrechnung von Energieverlusten durch lange Leitungswege, die Verteilung des Grundpreises auf eine kw/h und die gesetzliche Mehrwertsteuer zusammen. Der Preis wird aufgerundet und jährlich neu festgelegt.

Die Rechnungslegung erfolgt über den Verbrauch in kw/h (Kilowattstunden) x Einzelpreis = Gesamtbetrag und wird mit der Jahresrechnung fällig,

Die Kosten für den Wasserverbrauch setzen sich aus dem Lieferpreis des Versorgers unter Einbeziehung des Grundpreises, verteilt auf den Verbrauch, zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer zusammen, der Preis wird jährlich neu festgelegt. Die Rechnungslegung erfolgt über den Verbrauch in Kubikmeter x Einzelpreis= Gesamtpreis und wird mit der Jahresrechnung fällig.

Eine Vorauszahlung in etwa der Höhe von 2/3 des Jahresverbrauches wird mit der Jahresrechnung fällig, diese wird bei der nächsten Jahresrechnung zurückgerechnet.

Ersatzzahlung für nicht geleistete Arbeitsstunden

Für in einem Kalenderjahr nicht geleistete Arbeitsstunden wird eine Ersatzzahlung mit der Rechnungslegung fällig. Er beträgt je nicht geleisteter Stunde (ab dem 01.01.2021) 20,00 €.

Zahlungen von Umlagen

Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Diese legt auch die Zahlungstermine fest. Beschlossene Umlagen Zahlungen sind von allen Mitgliedern zu leisten.

Gebühren

- a. Gebühren sind wie folgt festgelegt:
- b. Aufnahme durch Pächterwechsel zum Zeitungsbezug, Pachtvertrag usw., für die Vertragsgestaltung, Ummeldung 100,00 €
- c. Von diesem Betrag werden 25,00 € der Freud- und Leidkasse zugeführt.
- d. Neuaufnahme und Nutzung bisher ungenutzter Grundstücke 250,00 € (in dieser ist die betr. Grundstücks Gebühr enthalten- d.h. Wasseranschluss auf dem Grundstück, Stromanschluss max. 50 m entfernt)
- e. Mahngebühr 1. Mahnung bei Zahlungsverzug 3,00 €
- f. Mahngebühr 2. Mahnung bei Zahlungsverzug 5,00 €
- g. Mahngebühr 3. Mahnung bei Zahlungsverzug 10,00 €

Verzugszinsen

Rechtliche Voraussetzung

Wird eine Geldschuld nicht bis zum Zeitpunkt ihrer Fälligkeit beglichen, so gerät der Schuldner unter den gesetzlichen Voraussetzungen in Verzug; dem Gläubiger entsteht ein Anspruch auf Verzugszins. Seit dem 01.01.2002 wird der Anspruch durch BGB § 286 nF (Bürgerliches Gesetzbuch) festgesetzt. Notwendige Voraussetzung jedes Verzugs ist die unberechtigte Leistungsverweigerung durch den Schuldner.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts am 01.01.2002 gilt für Verbrauchergeschäfte der Verzugzinssatz iHv 5% über Basiszinssatz, BGB § 288 (1) S. 2 nF. Der Basiszinssatz ist der Nachfolger des Diskontsatzes. Dieser wird durch die Europäische Zentralbank festgelegt. Dieser Basiszinssatz wird jährlich zum 01.01. und zum 01.07. eines Jahres festgelegt.

Beispiel: Am 01.07.2008 wurde der Basiszinssatz auf 3,19 % festgelegt, zuzüglich des Verzugzinssatzes in Höhe von 5 % ergibt sich ein Verzugszins von 8,19 %. Dieser Wert bezieht sich auf ein Kalenderjahr, dieses Kalenderjahr umfasst nicht die tatsächlichen 365/366 Tage sondern 360 Tage = 30 Tage / je Monat (für alle Monate eines Jahres).

Die Berechnung erfolgt kalendertäglich ab dem Zeitpunkt der regelmäßigen Fälligkeit, in der Regel ist dieses der 01.01. eines Jahres. Die Forderung von Verzugszinsen erfolgt ab der Notwendigkeit der 3. Mahnung.

Stundung/Ratenzahlung

- a. In finanziellen und schwierigen Lagen ist eine Stundung oder die Zahlung der Jahresrechnung möglich.
- b. Die Genehmigung einer Stundung oder Ratenzahlung erfolgt durch den Kassierer oder den/der 1. Vorsitzenden. Über Höhe und Anzahl der Raten oder die Dauer der Stundung wird eine schriftliche Vereinbarung geschlossen. Diese Niederschrift wird Bestandteil der Mitgliederaktekasse.
- c. Raten sind monatlich zu zahlen. Die Monatsraten dürfen Monate nicht überschreiten. Die Gesamtforderung ist bis zur Rechnungslegung der nächsten Jahresrechnung zu begleichen. Aus der sozialen Verantwortung des Vereins heraus erfolgt keine Verzinsung. Sofern es dem betroffenen Mitglied zumutbar ist, ist die Ableistung zusätzlicher Arbeitsstunden gewünscht.

1. Ein Preisindex ist ein statistisches Konstrukt, das eine Aussage über die Höhe der Inflation, bzw. Deflation in einem volkswirtschaftlichen Bereich machen soll. Dazu wird ermittelt, wie sich die Preise der Güter eines für diesen Wirtschaftsbereich repräsentativen Warenkorb im Durchschnitt über die Zeit geändert haben
2. Versicherer: Basler Securitas Versicherungs-AG, vertreten durch die KVD Kleingarten-Versicherungsdienst GmbH, Kaiser-Wilhelm-Ring 12, 50672 Köln, Telefon (02 21) 913812-0
Versicherungsnehmer: Landesverband Rheinland der Kleingärtner eV